



Satzung der Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V.

Stand Januar 2024

Präambel/Vorwort

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter/-innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Näheres regelt die Ethikordnung. Einzusehen in der Geschäftsstelle.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V. als Abkürzung TGS e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V. ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein hat auch als Zielsetzung die Förderung des Sports insbesondere im Jugendbereich.

§ 3 Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Davon abweichend hat der Verein ausnahmsweise die Möglichkeit, im Rahmen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 und nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale derzeit 840,- Euro) für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft Vergütungen in angemessener Weise zu gewähren.

Neben der o.g. steuerfreien Vergütung (Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG) kann den Vorständen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden. Der Vorstand beschließt diese Vergütung unter Beachtung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der in Textform zu erteilenden Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein der Fortbestand der Mitgliedschaft unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (Ehrenkodex ist in der Geschäftsstelle einzusehen) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.
- Rückstand mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss wird von der Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Einnahmen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag
- c) Vereinszulage
- d) Abteilungszusatzbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, einer Vereinszulage und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, die eine Beitragsordnung beschließen kann. Der Vorstand entscheidet über die Erhebung und die Höhe einer Vereinszulage.

Über die Abteilungszusatzbeiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Es bedarf keiner Zustimmung der Organe des Vereins.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages vollumfänglich und fristgerecht nachzukommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. In Fällen höherer Gewalt (wie z.B. einer Pandemie, Naturkatastrophe, etc.) berechtigt der Mitgliedsbeitrag nur zur Mitgliedschaft im



Verein. In solchen Fällen besteht keine Berechtigung zur Nutzung des Sportangebotes des Vereins, da der Mitgliedsbeitrag nicht der Inanspruchnahme einer Leistung, sondern dem Vereinszweck dient.

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit teilnehmen und haben das Recht, angehört zu werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§9)
- der Vorstand (§10),
- der Hauptausschuss (§11).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Mitglieder eines Organs haften für Ihre Tätigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Nennung einer Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Abstimmung in Textform Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und hat insbesondere folgende Aufgaben.

- Wahlen der Vorstandschaft und sonstiger Organmitglieder.
- Entgegennahme des Jahresberichts.
- Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
- Freigabe des Haushaltsplanes.
- Entlastung der Vorstandschaft, des Kassiers und der Vermögensverwaltung.
- Freigabe des Mitgliedsbeitrages.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig, die schriftlich einzuholen ist.

Für die Dauer von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Abweichend hiervon kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.



Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden und zwar vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassenen Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gilt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Vorstand kann nur sein, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand iSv § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Vertretungsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vom Vorstand kann ein haupt- oder ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Nähere Einzelheiten sind der Geschäftsordnung geregelt.

Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Beschlussfassung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Das Gleiche gilt für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsanpassungen zu beschließen.

§11 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Er berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten und wird vor grundlegenden Entscheidungen des Vorstandes, die den gesamten Verein betreffen, angehört. Die Abteilungsleiter werden durch die jeweilige Abteilung bestimmt.

§ 12 Kassenprüfer/-in

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber förmlich zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.

Die Kassenprüfer nehmen gegenüber der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sämtliche Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Prüfung Kenntnis erhalten, streng vertraulich zu behandeln; es sei denn, sie sind gesetzlich zur Auskunft verpflichtet.



§ 13 Datenschutz und Datenschutzordnung

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder ein Zusammenschluss (Fusion) des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beantragt, ist die Mitgliederversammlung mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuladen. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.